

Zum Stand der Lösung der „Offenen Vermögensfragen“

Seit 14 Jahren werden die sog. offenen Vermögensfragen im Beitrittsgebiet, die es zwischen der ehemaligen DDR und der alten Bundesrepublik gab, auf der Grundlage des Einigungsvertrags und einer Vielzahl ausführlicher und komplizierter gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen durch Behörden des Bundes und der Länder mühsam abgearbeitet. Die Lösung dieser Fragen ist zugleich ein Beitrag zur Überwindung der sozialistischen Eigentumsordnung. Sie dient auch der Wiedergutmachung von staatlichem Unrecht im Eigentumsbereich. Der Beitrag liefert einen Überblick über den Stand der Lösung an Hand des statistischen Materials. Er kommt zu dem Schluss, dass die abschließende Abarbeitung der offenen Vermögensfragen noch einige Jahre dauern wird.

Der Begriff der „offenen Vermögensfragen“ stammt aus dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21.12.1971, und zwar findet er sich im gemeinsamen Protokollvermerk zu den Vermögensfragen, wo es heißt: „Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden.“ [1]

Es war der Konsens über den seinerzeitigen Dissens zu einem der schwierigsten Problemkreise im innerdeutschen Verhältnis. Mit der 1972 erfolgten Anerkennung der DDR als zweitem deutschen Staat sollte nicht die Anerkennung der gegen das Privateigentum gerichteten, aus damaliger westdeutscher Sicht rechtsstaatswidrigen Zwangsmaßnahmen der DDR einhergehen. Seitdem bürgerte sich die Formulierung „ungeregelte“ oder „offene Vermögensfragen“ ein. Dieser Begriff wird dann wieder aufgegriffen in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom

15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen, einer zunächst politischen Absichtserklärung, die dann als Anlage III wesentlicher, verfassungsfester Bestandteil des Einigungsvertrags wurde. [2]

In Ziffer 3 der Gemeinsamen Erklärung ist das sog. „Restitutionsprinzip“ verankert. Danach sollte grundsätzlich enteignetes Grundvermögen restituiert und staatliche Zwangsverwaltungen aufgehoben werden. Wesentlicher Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung ist aber auch in Ziffer 1, dass die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949 nicht rückgängig gemacht werden. Zwei besondere „Eckwerte“ im Bereich der offenen Vermögensfragen fehlen allerdings noch in der Gemeinsamen Erklärung: der Vorrang für Investitionen und die Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten, die beide entweder erst mit dem durch den Einigungsvertrag für ganz

Deutschland in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ [3] oder mit dem im Einigungsvertrag enthaltenen Gesetz über besondere Investitionen [4], der Vorläuferregelung für das 1992 in Kraft getretene Investitionsvorrangsgesetz [5] ihre normative Ausgestaltung gefunden haben. Wichtigste Rechtsgrundlagen für die Lösung der offenen Vermögensfragen sind seit dem 29. September 1990 das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), das mit dem Einigungsvertrag als DDR-Recht übergeleitet wurde und, soweit die Restitution nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist oder der Berechtigte von seinem Wahlrecht auf Entschädigung Gebrauch gemacht hat, seit 1994 das „Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ (Entschädigungsgesetz – EntschG), das als Teil des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz EALG die bis dahin fehlende Entschädigungshöhenregelung enthält [6]. Für die von der Restitution ausgeschlossenen Besatzungsenteignungen stellt das Ausgleichsleistungsgesetz (Ausgl-LeistG) – ebenfalls Teil des EALG – vom 27.09.1994 die Rechtsgrundlage für die Entschädigungsansprüche dar; die Entschädigungsansprüche der NS-Verfolgten, bei denen die Restitution ausgeschlossen ist oder die von ihrem Wahlrecht auf Entschädigung Gebrauch gemacht haben, regelt das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), ebenfalls Bestandteil des EALG v. 27.07.1994. In der öffentlichen Diskussion wird bisweilen der Begriff der offenen Vermögensfragen in einem sehr viel weiteren Sinne verwendet, indem allgemein die Klärung von Eigentumsfragen im Beitrittsgebiet gemeint ist. Hierzu würden dann auch die Komplexe der gesamten Vermögenszuordnung auf der Grundlage der Art.

21, 22, 25 - 27 des Einigungsvertrags und des Vermögenszuordnungsgesetzes zählen [7]. Diese Verfahren dienen der Klärung, wer - ggf. nur vorläufiger und unbeschadet etwaiger Rückübertragungsansprüche nach dem VermG - Eigentümer ehemals volkseigener Vermögensgegenstände ist. Ferner werden in einem weiteren Sinne auch die Regelungen der Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum in den zivilrechtlichen Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu den offenen Vermögensfragen gerechnet sowie eine Vielzahl weitere besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung von Eigentumsfragen im Beitrittsgebiet, insbesondere die Vorschriften in den Art. 232 und 233 des Einführungsgesetzes zum BGB.

Für die hier gestellte Frage soll indes nur der engere Bereich der Restitution nach dem Vermögensgesetz, des Investitionsvorrangsgesetz nach dem Investitionsvorrangsgesetz, der Entschädigungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie einiger damit in engen Zusammenhang stehenden Regelungen einer zeitkritischen Prüfung hinsichtlich des Stands ihrer Abarbeitung unterzogen werden. Dabei dürfen insbesondere auch die Rückforderungsverfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz [8], die mit den Restitutions- oder Entschädigungsverfahren in engem Zusammenhang stehen, nicht außer Acht gelassen werden. Von erheblicher praktischer Bedeutung sind hier auch die Regelungen zur Absicherung der Restitutionsansprüche in der Grundstücksverkehrsordnung [9], die grundsätzlich den Grundstücksverkehr im Beitrittsgebiet einer staatlichen Genehmigungspflicht unterwirft. Eine Genehmigung kann nämlich grundsätzlich nur erteilt werden, wenn für das zu veräußernde Grundstück

kein vermögensrechtlicher Antrag beim Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vorliegt. Es bedarf keiner besonderen Erklärung, dass diese flächendeckende Regelung den Grundstücksverkehr in den letzten Jahren in erheblichem Umfang belastet hat und die Regelung für ihre Durchführung einen ganz erheblichen Recherche- und Prüfungsaufwand bei den damit beschäftigten Behörden verursacht.

Gesetzgebung

Die Änderungen, die das Vermögensgesetz seit seinem In-Kraft-Treten mit dem Einigungsvertrag erfahren hat, sind Legion; sie können und sollen hier nicht abschließend inhaltlich nachgezeichnet werden. Die Änderungen sind auch für Fachleute kaum mehr nachvollziehbar. Deswegen soll hier nur ein cursorischer Überblick gegeben werden, der deutlich macht, wie sehr auch der Gesetzgeber mit der Materie in den letzten Jahren zu tun hatte.

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23.09.1990 ist als Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Nr. 5 Bestandteil des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 [10]. Es ist wie folgt geändert und neu bekanntgemacht worden:

- Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (PrHBG) vom 22.03.1991 [11]; seit der Neubekanntmachung vom 18.04.1991 lautet die Kurzbezeichnung Vermögensgesetz – VermG [12] ;
- Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften - Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz - 2. VermRÄndG - vom 14.07.1992 [13], es erfolgte dann die Neubekanntmachung vom 3.08.1992 [14];
- Weitere Änderungen erfolgten dann durch Art. 15 § 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren – Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – RegVVG - vom 20.12.1993 [15],
- durch Art. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vom 21.12.1993 [16],
- durch Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen [17],
- durch Art. 101 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung – EGIInsO – vom 5.10.1994 [18],
- durch Art. 10 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage [19],
- durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften [20],
- durch Art. 3 des Gesetzes zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution [21],
- durch Art. 2 § 21 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 [22],
- durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften [23] ,
- durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften - vom 15.09.2000 [24]
- durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern vom 2.11.2000 [25],
- durch Art. 3 § 59 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichge-

- schlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 [26],
- durch Art. 7 Abs. 43 des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 [27],
 - durch Art. 295 der siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 [28],
 - durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 [29],
 - durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 17.05.2002 [30],
 - durch Art. 23 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002, in Kraft ab 1.02.2003 [31].
 - durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz v. 10.12.2003 [32], mit dem insbesondere erhebliche Zuständigkeitsänderungen im Bereich der Verfahren der NS-Geschädigten sowie bei der Erfüllung der Entschädigungen vorgenommen worden sind. Wie der Begründung des Gesetzentwurfs [33] zu entnehmen ist, visiert die Bundesregierung einen Zeitraum zur Erledigung der noch offenen Verfahren nach dem Entschädigungs-, dem Ausgleichsleistungs- und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz bis zum Jahr 2010 an. Es wäre – im Vergleich zu den noch zahlreicheren Novellierungen des Lastenausgleichsgesetzes - unrealistisch anzunehmen, dass die Gesetzgebung damit ihren Abschluss gefunden hat. Immer wieder tauchen Lücken auf und bestehende Regelungen erweisen sich als unklar oder widersprüchlich. Gerade erst ist ein weiterer Entwurf eines Entschädigungsrechtsergänzungsgesetzes [34] in den Bundestag eingebracht wor-

den, mit dem bestimmte Fristen für die Abführung von Finanzierungsbeiträgen der Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts an den Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, 8 und 11 EntschG festgelegt werden.

Stand der Erledigungen im Restitutionsbereich

Über den Stand der Erledigungen im Restitutionsbereich gibt die vierteljährlich publizierte, auch im Internet abrufbare Statistik des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) Auskunft [35].

Sie beruht auf den dem BARoV mitgeteilten Daten der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LÄRoV), und, soweit das BARoV selber zuständig ist, auf eigenen Daten dieser dem BMF unterstellten Bundesoberbehörde mit derzeit ca. 700 Mitarbeitern. Die Datenerfassung bei den Ländern ist nicht einheitlich, was die Qualität der Statistik einschränkt. So macht z.B. das Land Berlin keine Angaben zur Zahl der Antragsteller, sondern nur zu den beanspruchten Vermögenswerten, auch ist die Berliner Statistik nicht in der Lage, die Erledigungen aufzuschlüsseln nach einzelnen Erledigungsarten, wie Rückübertragungen, Entschädigungsgrundlagenbescheiden, Ablehnungen, Antragsrücknahmen u.a..

Ein allgemeines Problem im Hinblick auf die abschließende Erledigung aller Verfahren stellt die Möglichkeit des Wiederaufgreifens von Verfahren nach § 51 VwVfG und der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach § 48 VwVfG dar. Vielfach ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach bestandskräftigen Entscheidungen. Dies spielt insbesondere bei restitutionsablehnenden Entscheidungen wegen Ausschlussstatbeständen nach § 5 VermG eine Rolle, z.B. wenn wegen Bebauung im komplexen

Wohnungsbau die Restitution abgelehnt worden ist und dann später die Plattenbauten abgerissen werden oder wenn, z.B. aus russischen Archiven neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit Rehabilitierungsverfahren auftauchen. Hier werden die Ämter zunehmend mit Wiederaufgreifensanträgen oft Jahre nach bestandskräftigem Abschluss eines vermögensrechtlichen Verfahrens konfrontiert. Auch stellt sich die Rechtswidrigkeit bestimmter Entscheidungen – z.B. im Entschädigungsbereich – oft erst später heraus, wenn das BARoV im sog. Beteiligungsverfahren – bei höheren Ent-

schädigungsbeträgen ist das BARoV als Verwalter des Entschädigungsfonds vorab nach einem Erlass des BMF zu beteiligen – erstmals mit einer bestandskräftigen Entschädigungsentscheidung konfrontiert ist oder auch wenn in anderen gleich gelagerten Verfahren durch eine höchstrichterliche Entscheidung eine Rechtsfrage anders geklärt wird als im Parallelbescheid.

a) Grundvermögen

Im Immobiliarebereich zum 30. Juni 2004 weist die Statistik 2 208 884 Restitutionsansprüche aus.

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Zahl der beanspruchten Vermögenswerte:	198 225	619 954	191 992	483 926	446 079	401 491	3 980	2 345 647
davon Grundstücke:	181 892	606 013	175 638	444 876	430 106	366 384	3 975	2 208 884
sonstige Vermögenswerte (bewegliche Sachen, Schutzrechte, Forderungen aus Afr-Konten u.a.):	16 333	13 941	16 354	39 050	15 973	35 107	5	136 763

Die Zahl der Antragsteller beträgt 801 938, wobei das Land Berlin hierfür keine Angaben macht, d.h. die Zahl der Antragsteller ist wesentlich höher. Von den Ansprüchen sind 2 276 926 „erledigt“, d.h. eine erste Verwaltungsentscheidung

zur Restitution ist getroffen worden. Dies entspricht einer „Erledigungsquote“ von 97,07%.

Im Einzelnen stellt sich der Erledigungsstand für den Bereich der Immobilien wie folgt dar:

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Erledigungen insgesamt:	178 808	591 161	174 095	438 651	418 348	354 539	3 958	2 159 555
davon Rückübertragungen:	*	110 085	36 331	87 230	124 143	57 659	212	415 660
Aufhebung der staatlichen Verwaltung (§11 u. §11a):	*	59 303	6 276	7 642	11 297	16 184	-	100 702
Entschädigungsgrundlagenbescheide:	*	29 593	8 606	24 226	24 226	17 244	9	102 865
Ablehnungen:	*	262 545	88 495	240 010	183 225	183 225	1 227	970 046
Rücknahmen:	*	77 947	27 694	52 681	69 626	69 626	2 265	284 063
Sonstige Erledigungen (Vorkaufsrechte, sonstige Folgeanträge nach Aufhebung der staatl. Verwaltung u.a.):	*	51 688	6 693	27 901	10 283	10 601	245	107 411
Erledigungsquoten: ¹	98,3%	97,55%	99,12%	98,6%	97,27%	96,77%	99,57%	97,77%

* keine Angaben ¹ Verhältnis der Erledigungen zur Zahl der Vermögenswerte

Die Erledigungsquote ist seit dem letzten Quartal indes nur um 0,08% gestiegen. Bei gleichbleibender Erledigungsquote würde die Abarbeitung noch ca. 7 Jahre brauchen. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Bodensatz der unerledigten Fälle besonders schwierig ist. Hinzu kommt, dass im Bereich der vermögensrechtlichen Folgeansprüche nach erfolgter Rehabilitierung (§ 1 Abs. 7 VermG) die Antragsfristen noch nicht abgelaufen sind. Hier können neue vermögensrechtliche Anträge noch innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Rehabilitierung gestellt werden. Gravierender ist die „Offenheit“ der Verfahren im Bereich der sog. Globalanmeldung der Jewish Claims Conference (JCC). Die JCC hatte als Rechtsnachfolgeorganisation gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 ff VermG mit drei Globalanmeldungen im Dezember 1992 Restitutionsansprüche für NS-verfolgungsbedingt geschädigte Vermögenswerte geltend gemacht und konkretisiert diese nach und nach [36].

Die Globalanmeldungen der JCC verweisen auf mehrere Archive und diverse Register und legen dar, dass sich aus ihnen die Vermögenswerte ermitteln ließen, die Juden zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen worden sind. Aus den Anmeldungen selbst lassen sich die beanspruchten Vermögenswerte nicht erkennen. Insofern ist hier, was die Zahl der beanspruchten Grundstücke betrifft, mit statistischen Unsicherheiten größeren Ausmaßes zu rechnen.

Nicht in der Immobilienstatistik – und auch nicht in der Unternehmenstatistik – ablesbar ist darüber hinaus die Zahl der im Wege der sog. „ergänzenden Singularrestitution“ nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ff VermG und der im Wege der sog. Unternehmenstrümmerrestitution nach § 6 Abs.

6 a VermG beanspruchten Grundstücke bzw. Bruchteilseigentumsrestitutionsanträge. Beide Ansprüche resultieren nämlich aus Unternehmens- oder Unternehmensanteilsschädigungen. Die Anträge verbergen sich in der Unternehmensstatistik, sind dort aber nicht besonders erfasst oder ausgewiesen. Nun kann z.B. ein 1933 bis 1945 zwangsweise arisiertes jüdisches Unternehmen oder ein gewerkschaftliches Wohnungsunternehmen dutzende oder gar hunderte Flurstücke in seinem Unternehmensbestand gehabt haben. Der Anspruch nach § 3 Abs.1 Satz 4 ff VermG erfasst ja auch die sog. „weg geschwommenen“ oder die nach der Schädigung „zugeschwommenen“, nach der Schädigung angeschafften Grundstücke [37]. Der Anspruch greift auch gegenüber Grundstücken eines Tochterunternehmens. All dies spiegelt sich in der Grundstücksstatistik nicht wider, so dass zu vermuten ist, dass hier ein größeres unerledigtes Potential von Fällen schlummert.

Schließlich lohnt auch ein Blick in die Rechtsmittelstatistik. Die als erledigt erfassten Fälle sind nicht identisch mit „bestandskäftig“ oder gar „rechtskräftig“ erledigten Fällen.

155 389 Widerspruchsverfahren sind statistisch erfasst, 140 228 Widerspruchsbescheide sind ergangen, hinzukommen 12 790 sonstige Erledigungen. 2 371 Widerspruchsverfahren sind also derzeit noch offen. In 58 926 Verwaltungsgerichtsverfahren wurden 31 832 Gerichtsentscheidungen getroffen, neben 20 266 sonstigen Erledigungen (Vergleichen, Klagerücknahmen etc). 6 828 Klageverfahren sind derzeit also noch offen. Die Verfahrensdauer wird oft von Petenten beklagt. Die letzten Fälle werden wohl auch noch weit nach 2010 gerichtlich anhängig sein.

Unternehmen

240 433 Anträge (Antragsteller) weist die Unternehmensstatistik zum 30. Juni 2004 aus; diese Anträge beziehen sich auf 95 679 Unternehmen [38].

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Zahl der unternehmensbezogenen Anträge/Antragsteller:	50 594	14 322	39 995	56 082	29 210	49 903	327	240 433
Zahl der Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung:	*	10 167	37 264	23 459	11 280	13 277	232	95 679

Als Zahl der Erledigungen weist die Statistik 229 277 Anträge aus. Hieraus errechnet sich eine Erledigungsquote von 95,36%. Sie ist seit dem letzten Quartal um 0,91% gestiegen.

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Zahl der Erledigungen insgesamt:	47 117	13 441 ¹	39 743	51 911	28 743	47 997	325	221 644
Erledigungsquoten ² :	91,13%	93,85%	99,37%	92,56%	98,4%	96,18%	99,39%	95,36%
Vorquartal:	89,34%	93,85%	99,31%	92,41%	98,4%	96,06%	99,39%	94,45%

¹ Diese Zahl wird vorerst nicht mehr fortgeschrieben. Die Quote der abgeschlossenen Verfahren ist auf 88,63 % gestiegen.

² Verhältnis Zahl der Erledigungen (Anträge) zur Zahl der unternehmensbezogenen Anträge/Antragsteller.

Nach Schätzungen der OFD Berlin würde die Abarbeitung im gesamten Bereich der NS-Verfolgtenansprüche ohne die mit dem Entschädigungsrechtsänderungsgesetz v. 10.12.2003 erfolgte Zuständigkeitskonzentration der vermögens- und entschädigungsrechtlichen Verfahren auf das BARoV bis über 2020 hinaus dauern [39], was vor allem auf unerledigte Unternehmensanträge in Berlin zurückzuführen ist. Hier lagen zum Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung allein über 12 000 unternehmensbezogene Anträge vor, die noch nicht abgearbeitet waren.

Im Unternehmensbereich, auch das macht die Statistik deutlich, geht es in der Regel um eine Vielzahl von im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags zu

fallender Teilentscheidungen, z.B. Berechtigungsfeststellungs(teil-)bescheide nach § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 a VermG, Bescheide nach § 6 Abs. 2 - 4 VermG, vorläufige Einweisungen nach § 6 a VermG, Entflechtungen nach § 6 b VermG, Rückübertragungen nach § 6 Abs. 1 VermG, Rückübertragungen nach § 6 Abs. 6 a VermG, Entschädigungsgrundlagenbescheide, Entschädigungshöhenbescheide u.v.a.:

	Insgesamt
Berechtigungsfeststellungs (teil-) bescheide (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 a):	31 138
(Teil-) Bescheide (z.B. nach § 6 Abs. 2 - 4):	9 378
Vorläufige Einweisungen (§ 6 a):	1 136
Entflechtungen (§ 6 b):	1 078
Feststellungsbescheide gütliche Einigungen (§ 31 V):	6 598
Rückübertragungen (§ 6 Abs. 1):	25 318
Aufhebung der staatlichen Verwaltung (§ 11 und § 11 a):	477
Entscheidungen nach § 6 Abs. 8:	2 981
Entschädigungsgrundlagenbescheide:	21 436
Ablehnungsbescheide:	57 635
<u>darunter</u>	
wegen Enteignung nach § 1 Abs. 8 a:	14 312
Antragsrücknahmen und sonstige Erledigungen:	24 976

Oft sind die Fälle erst endgültig mit dem Entschädigungsbescheid für das enteignete Unternehmen, das als lebendes nicht mehr restituiert werden kann – unter Berücksichtigung verschiedener Rückübertragungen von sog. Unternehmenstrümmern (Grundstücken des Betriebsvermögens) nach §6 Abs. 6 a VermG – beendet. Restituierte Unternehmensgrundstücke werden nämlich mit ihrem aktuellen Verkehrswert auf die Entschädigung für das Unternehmen angerechnet (vgl. § 4 Abs. 4 EntschG). Da schließlich auch und gerade im Unternehmensbereich der noch offene Bodensatz von Fällen besonders schwierig sein dürfte, ist auch hier mit einer schnellen Abarbeitung nicht zu rechnen.

Andere Vermögenswerte

Die Statistik weist neben Grundstücken und Unternehmen als „sonstige Vermögenswerte“ bewegliche Sachen, Schutzrechte, Forderungen u.a. in einer Größenordnung von 136 763 Ansprüchen aus, wovon 117 371 als erledigt gezählt worden sind. Offen sind hier also noch 19 392 Ansprüche. Vielfach verbergen sich hierhinter allerdings Sachgesamtheiten, z.B. „Hausrat“, „Briefmarkensammlung“ u.ä. Hier ist der Ermittlungsaufwand für die jeweils zuständigen Verwaltungen oft sehr hoch. Insbesondere bei Kunstwerken und Antiquitäten gestaltet sich die Suche danach schwierig. Seitdem der Gesetzgeber für bewegliche Sachen – mit dem 1. Vermögensrechtsergänzungsgesetz - einen Entschädigungsanspruch begründet hat, sind die Antragsteller eher bereit, das Verfahren mit einer Entschädigung abzuschließen. Aber alleine die Zahl der Ansprüche zeigt, dass auch hier noch einige Jahre Arbeit für die Behörden vorhanden ist. Immerhin ist die Zahl der Erledigungen in einem Jahr um mehr als

10 000 gestiegen. Zu berücksichtigen ist hier auch eine unbekannt Zahl von beweglichen Vermögenswerten, die von der sog. Globalanmeldung der JCC im Bereich der NS-Verfolgten betroffen sind, darunter Kunstgegenstände und Antiquitäten. Über das von der JCC beanspruchte Hausratsvermögen jüdischer Geschädigte hat das Bundesministerium der Finanzen mit der JCC eine Globalentschädigungsvereinbarung im Jahr 2004 getroffen, die einen Pauschalentschädigungsbetrag von 50,5 Mio. € hierfür vorsieht. Hierdurch konnte eine große Zahl von Ansprüchen erledigt werden. Soweit die Erben der ursprünglich Geschädigten wiederum bei der JCC einen Antrag auf Entschädigung im sog. „Good-Will-Verfahren“ gestellt haben, zahlt die JCC den Berechtigten einen bestimmten Anteil an der Globalentschädigungssumme aus.

Erledigungsstand im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzbereich

An eine große Zahl von ablehnenden Restitutionsentscheidungen – weniger als 20% der Restitutionsanträge sind erfolgreich - schließt sich regelmäßig das Entschädigungsverfahren an, wenn die Ablehnung der Restitution auf Ausschlussstatbeständen des Vermögensgesetzes beruht oder ein Berechtigter fristgerecht von seinem Wahlrecht auf Entschädigung Gebrauch gemacht hatte. Die Entschädigungsverfahren sind auf Grund der vor vielen Jahren festgelegten Priorität der Restitutionsverfahren [40] von den Verwaltungen von den Restitutionsverfahren künstlich getrennt und als eigene neue Verfahren ausgestaltet. Zwar sind für den Bereich der rechtsstaatswidrigen Enteignungen zwischen 1933 und 1945 und nach 1949 grundsätzlich keine neuen, gesonderten Anträge auf Entschädigung er-

forderlich; dennoch werden die Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren statistisch getrennt von den Restitutionsverfahren erfasst. Erst mit der Registrierung als Entschädigungs- oder Ausgleichsverfahren, die nicht automatisch verbunden ist mit der Ablehnung der Restitution wegen Vorliegen eines Ausschlussstatbestands, sondern oft erst Jahre später erfolgten oder noch erfolgen, gehen diese Anschlussverfahren in die amtliche Statistik ein. Bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949 gelten zwar auch die von den meisten

Betroffenen vorsorglich gestellten Anträge nach dem VermG zugleich gem. § 6 Abs. 1 AusglLeistG als Anträge nach diesem Gesetz. Doch auch hier erfolgte bzw. erfolgt die Registrierung oft erst lange Zeit nach der Ablehnung der Restitution. So waren z.B. zum 30. Juni 2000 erst 96 667 Anträge nach dem Entschädigungs- und AusglLeistG erfasst, die sich auf 215 717 Vermögenswerte bezogen; nachdem der Bund die Länder zu einer schnelleren Registrierung gedrängt hatte, sind jetzt 292 908 Anträge registriert, die sich auf 512 727 Vermögenswerte beziehen.

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Zahl der Anträge/Antragsteller:	30 047	63 613	31 525	79 067	37 293	51 050	313	292 908
Zahl der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche insg.:	71 396	86 003	77 333	103 133	100 664	73 705	493	512 727
davon Grundvermögen:	11 117	34 698	15 826	28 297	22 718	16 193	382	129 231
Unternehmen:	4 382	4 026	3 602	17 535	9 917	8 319	109	47 890
Geldforderungen:	39 807	42 940	39 172	50 441	58 413	47 102	-	277 875
Bewegliche Vermögenswerte ² :	13 204	3 016	17 343	4 485	6 581	1 116	2	45 747
Sonstige Forderungen (Lebensversicherungen, Nießbrauch und Rechte auf Renten, gewerbl. Schutzrechte, Wertpapiere u.a.):	2 886	1 323	1 390	2 375	3 035	975	-	11 984

² Die Zählung der beweglichen Vermögenswerte erfolgt nach Sachgesamtheiten, tatsächlichen Verhältnissen sowie der Einheit des rechtlichen Schicksals

Die Ansprüche auf Entschädigung oder Ausgleichsleistung waren bis zum 31.12.2003 grundsätzlich gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 EntschG durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds zu erfüllen. Bis zum 30. Juni 2003 wurden in 35 342 Zuteilungsverfahren Schuldverschreibungen über 469,755 Mio € zugeteilt. Ab 1.01.2004 ist die Erfüllung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche auf Barzahlun-

gen umgestellt worden [41]. Gemessen an den geplanten Gesamtausgaben des Fonds für die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen in Höhe von über 5 900 Mio € (= 12,6 Mrd DM) ist erst ein kleiner Teil der Ausgaben geleistet worden [42].

Zu berücksichtigen ist, dass jetzt zumindest im Bereich der Anschlussverfahren nach erfolgter Rehabilitierung nach dem strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz immer noch

	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	BARoV	Insgesamt
Zahl der Erledigungen insgesamt:	21 196	49 736	19 9066	56 413	21 281	36 745	292	208 569
davon Stattgaben nach dem EntschG:	7 840	30 899	11 507	40 416	9 206	34 592	58	134 518
Stattgaben nach dem AusglLeistG:	396	1 544	884	2 090	732	1 121	85	6 859
Antragsablehnungen:	5 292	13 560	5 504	11 464	10 140	852	38	46 850
Antragsrücknahmen:	11 312	3 733	2 011	2 443	1 203	173	111	20 986

neue vermögensrechtliche Anträge gestellt werden können, da die Frist hierfür gem. § 30 a Abs. 1 Satz 2 und 3 VermG erst sechs Monate nach Bestandskraft der Rehabilitierungsentscheidung abläuft. Der Gesetzgeber des EALG ging im Jahr 1994 davon aus, dass die Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren bis Ende 2003 abgearbeitet sein würden. Bis dahin sollten die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds – geschätzt insgesamt auf ca. 12,6 Mrd DM (= 5,9 Mrd €) - zugeteilt und ab 2004 in fünf gleichen Jahresraten bedient werden. Diese Erwartungshaltung hat sich indes nicht erfüllt, wie auch die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes einräumt [43]. Hierzu hat vor allem der viel zu früh einsetzende Personalabbau in den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beigetragen. In den vergangenen Jahren verringerte sich die Mitarbeiterzahl in den ÄroV kontinuierlich von 2 970 (3. Quartal 1997) über 2 474 (3. Quartal 1998), 1 700 (3. Quartal 1999), 1 205 (3. Quartal 2000), 906 (3. Quartal 2001), 849 (3. Quartal 2002) auf jetzt 634 (2. Quartal 2004), in den LÄRoV von 1 178 (3. Quartal 1997) auf nur noch 738 (2. Quartal. 2003). Im BARoV sind z.Zt. 242 Mitarbeiter in Entscheidungsbereichen des Vermögens-, Entschädigungs- und des NS-

VEntschG tätig. Die Bundesregierung geht selber von einem Erledigungshorizont für alle noch offenen Entschädigungsverfahren bis zum Jahr 2010 aus [44]. Ob dieser Horizont realistisch ist, hängt u.a. davon ab, ob der Personalabbau in den neuen Ländern so fortgesetzt wird wie bisher oder nicht. Auch im Entschädigungsbereich ist der Bodensatz der letzten Fälle sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht sicherlich besonders schwierig und zeitraubend, nicht zuletzt auch deswegen, weil neue Erbfälle immer wieder dazu führen, dass neue Berechtigungen ermittelt und geprüft werden müssen. Auch ist hier die Bearbeitung deswegen zeitaufwendiger, weil die Rückforderung des Lastenausgleichs per Verrechnung gem. § 8 EntschG in die Entschädigungsbescheide integriert ist, während im Restitutionsbereich die Rückforderungsverfahren isoliert durch die Ausgleichsverwaltung in den alten Bundesländern durchgeführt werden. Insgesamt stellt sich der Erledigungsstand – gezählt nach Anträgen bzw. Antragstellern - im Entschädigungsbereich wie folgt dar (siehe Tabelle):

Bezogen auf die einzelnen Ansprüche sieht der Erledigungsstand wie folgt aus:

Grundvermögen

Die Restitutionsstatistik weist im Grundstücksbereich zum Stichtag 30.09. 2004

102 865 Entschädigungsgrundlagenbescheide aus; in der Entschädigungsantragsstatistik sind 129 231 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche (Ansprüche für Grundstücke) angegeben. Die Differenz hängt u.a. damit zusammen, dass es im Bereich der Besatzungsenteignungen zwischen 1945 und 1949 keine Entschädigungsgrundlagenbescheide gibt, weil es hier auch keine Restitutionsansprüche gibt. Außerdem sind in den Entschädigungsgrundlagenbescheiden oft mehrere Ansprüche zusammengefasst. Noch vor drei Jahren lag hier die Zahl der erfassten Anträge erst bei 77 225. Es steht zu erwarten, dass hier die Zahlen noch weiter ansteigen werden. Hierhinter verbirgt sich nämlich vor allem die vermutlich hohe Zahl von Restitutionsablehnungen wegen des redlichen Erwerbs nach § 4 Abs. 2 VermG, die ja einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben. Vielfach sind nämlich, vor allem in den Jahren vor dem In-Kraft-Treten des EALG (1.12.1994), die Restitutionsablehnungen nicht sofort mit Entschädigungsgrundlagenentscheidungen verbunden worden. Andererseits ist die hohe Zahl von Restitutionsablehnungen – immerhin 970 046 – auch Ausdruck davon, dass in zahlreichen Fällen es bereits an einem Restitutionstatbestand – der Berechtigung - nach § 1 VermG mangelte. Von den erwähnten 129 231 Ansprüchen sind im Bereich des Entschädigungsgesetzes 35 753 positiv beschieden worden; ferner 9 262 positiv im Ausgleichleistungsgesetzsbereich, davon entfallen alleine 3 696 auf den land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Die Zahl der Ablehnungen wegen fehlender Berechtigung ist in beiden Bereichen statistisch nicht erfasst. Sie dürfte indes nicht sehr hoch sein; es geht hier vor allem im Bereich der Enteignungen 1945 bis 1949 im Geltungsbereich des AusglLeistG um

die Unwürdigkeit nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG. Bei vorsichtiger Schätzung dürfte, ohne Berücksichtigung noch weiteren Zuwachses bei der Registrierung – in diesen Bereichen eine Erledigungsquote von ca. 36% erreicht sein. Hierbei sind allerdings noch nicht die Entschädigungsfälle nach dem NS-VEntschG berücksichtigt [45].

Vergleicht man die stattgebenden Entscheidungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich der AusglLeistG-Statistik mit der bekannten Zahl der im Rahmen der sog. Bodenreform konfiszierten Betriebe – mehr als 7 100 Großbetriebe über 100 ha Betriebsgröße und ferner ca. 4 500 Betriebe unter 100 ha wurden entschädigungslos enteignet – so fällt auf, dass alleine in diesem Bereich noch mehrere einige tausend Fälle offen sind, was nicht zuletzt wegen des begünstigten Flächenerwerbs der Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG misslich ist. Denn in diesem Bereich hängt auch die Arbeit der für die Privatisierung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zuständigen Treuhandnachfolgegesellschaft, der Bodenverwaltungs- und verwertungsgesellschaft BVVG, für den begünstigten Flächenerwerb der Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG von der Vorarbeit der ÄroV/LÄRoV ab.

Unternehmen

Im Unternehmensbereich lagen zum 30.09.2004 insgesamt 21 436 Entschädigungsgrundlagenbescheide vor. Gleichzeitig weist die Entschädigungsstatistik 47 890 unternehmensbezogene Ansprüche aus. 7 857 unternehmensbezogene Ansprüche wurden im Geltungsbereich des EntschG (Enteignungen nach 1949) positiv, d.h. stattgebend entschieden, zusätzlich wurden im Ausgleichleistungsgesetzsbereich (Enteignungen 1945 – 1949) 1 408

Unternehmensanteile entschädigt. Die Statistik weist keine Erledigungsquote für Unternehmensentschädigungen aus. Da die Ausschlussstatbestände für Entschädigungen – bis auf die sog. Würdigkeitsprüfung im AusglLeistG, vgl. § 1 Abs. 4 AusglLeistG – zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen, kann von einer grob geschätzten Erledigungsquote von – nur - 20% ausgegangen werden. Im Unternehmensbereich sind die Entschädigungsberechnungen besonders schwierig, weil in zahlreichen Fällen ein verwertbarer steuerlicher Einheitswert nicht vorliegt und stattdessen nach komplizierten Regelungen ein Hilfwert zu ermitteln ist. Oft sind Unternehmensgrundstücke auch nach § 6 Abs. 6 a VermG rückübertragen worden und müssen mit ihrem Verkehrswert auf die Entschädigung angerechnet werden. Erst dann setzt der Abgleich mit dem etwaig erhaltenen Lastenausgleich ein, dessen Rückzahlungsbetrag in einem gesonderten Verfahren durch die Lastenausgleichsbehörde bestandskräftig „zur Verrechnung“ festgesetzt werden muss. Dies alles ist zeitaufwendig, so dass hier keineswegs mit einer schnellen Erledigung zu rechnen ist.

Da im Bereich der LÄRoV, die für die Unternehmensentschädigungen zuständig sind, bei weitem nicht soviel Personal abgebaut worden ist, wie im Bereich der ÄRoV – hier sind zum 30.09.2004 noch 738 Bedienstete tätig gewesen, vor drei Jahren waren es immerhin noch 1 037 – und das vorhandene Personal nach Übertragung der Aufgaben der Restitutionsansprüche der NS-Verfolgten auf das BARoV durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz ab dem 1.01.2004 sich auf die Abarbeitung gerade der noch offenen Unternehmensentschädigungsfälle konzentrieren kann, ist künftig hier gleichwohl mit einer schnelleren Abarbeitung als bisher zu rechnen.

Andere Vermögenswerte

Von den registrierten 512 727 Vermögenswerten im Bereich des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes beziehen sich alleine 277 875 auf Geldforderungen, weitere 45 747 auf bewegliche Vermögenswerte – in der Regel Sachgesamtheiten, wie z.B. Hausrat – sowie 11 984 auf sonstige Forderungen, wie z.B. Lebensversicherungen, Nießbrauch und Rechte auf Renten, gewerbliche Schutzrechte, Wertpapiere u.a.. Im EntschG-Bereich sind alleine 154 809 Ansprüche auf Geldforderungen positiv beschieden worden; allein hieran wird deutlich, dass die Masse der bereits erledigten Entschädigungsfälle auf den Bereich zu entschädigender Forderungen, in der Regel Kontoguthaben, entfällt, die leicht zu berechnen sind und wenig rechtliche Probleme aufwerfen.

Sehr niedrig ist der Erledigungsstand bei den beweglichen Vermögenswerten mit 2 246 stattgebenden Entscheidungen, was indes u.a. darauf zurückzuführen ist, dass ein entsprechender Entschädigungstatbestand mit § 5 a EntschG erst mit dem Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15.09.2000 [46] in das EntschG aufgenommen wurde. Auf die pauschalierte Hausratsentschädigung von 1 200,00 DM werden in der Regel diejenigen verzichtet, die hierfür bereits Lastenausgleich erhalten haben.

Erledigungsstand bei den Ansprüchen nach dem NS-EntschG

Bis zum 30.06.2003 waren bei der OFD Berlin -Bundesvermögensabteilung- als der für die Entschädigungsverfahren der NS-Verfolgten zuständigen Behörde [47] 12 760 Verfahren eingegangen, von denen bis zum gleichen Stichtag 9 487 Verfahren erledigt waren.

Ab dem 1.01.2004 ist sowohl für alle noch offenen Restitutionsverfahren als auch die Entschädigungsverfahren der NS-Verfolgten die Zuständigkeit beim BARoV konzentriert worden [48]. Bis zum 30.09.2004 waren nach Abgabe der Verfahrensakten von den Ländern beim BARoV 135 456 Ansprüche der NS-Verfolgten registriert, davon bezogen sich

- auf Unternehmen 27 148 Ansprüche,
- auf Flurstücke 90 913 Ansprüche,
- auf sonstige Vermögenswerte 17 395 Ansprüche.

Die Zahl der Erledigungen – bezogen auf Vermögenswerte – beträgt 12 127, darunter 299 von den Ländern sowie 9 527 von der OFD Berlin übernommene Erledigungen, d.h. bereits vor Übernahme der Bearbeitung durch das BARoV erledigte Altfälle. Die Erledigungen schlüsseln sich wie folgt auf:

- | | |
|-------------------------|--------|
| • Rückübertragung: | 256 |
| • Entschädigung | 11 143 |
| • Ablehnungen | 94 |
| • Rücknahmen | 611 |
| • sonstige Erledigungen | 23. |

Die Zahlen machen deutlich, wie niedrig der Erledigungsstand hier ist. Die meisten noch offenen Fälle betreffen NS-verfolgte Vermögensentschädigungen in Berlin. Wegen der besonderen Probleme im Bereich der ergänzenden Singularrestitution (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ff VermG) – auch diese Restitutionsverfahren sind mit ihrem Verkehrswert auf die Unternehmensentschädigungen anzurechnen [49], können die Entschädigungen im Unternehmensbereich erst nach den Entscheidungen über die Restitution von Bruchteilseigentum an den früheren Unternehmensgrundstücken festgesetzt werden. Auch sind wie im Restitutionsbereich eine Vielzahl von Ansprüchen aus den Globalanmeldungen der JCC

– aber auch aus dem vergleichbaren Bereich des Gewerkschaftsvermögens – noch nicht abschließend konkretisiert, so dass sich der Antragsstand noch erhöhen kann.

Beim BARoV sind zum Stichtag 30.06.2004 im Bereich der Ansprüche der NS-Verfolgten 1 492 Widerspruchsverfahren registriert gewesen; hierbei handelt es sich einerseits um ca. 500 Verfahren, die von den Ländern im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsänderung übernommene Restitutionsfälle, andererseits um die Verfahren, die bis zum 31.12.2003 bei der OFD Berlin im Bereich der Entschädigungshöhenfestsetzung anhängig waren. Überraschend hoch ist die Zahl der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren im Bereich der Ansprüche der NS-Verfolgten mit 3 300 Fällen, die fast ausschließlich aus dem Bereich der bisherigen Länderzuständigkeiten übernommen wurden. Um hier eine sachgemäße Bearbeitung zu sichern, ist die personelle Ausstattung des BARoV im Jahr 2004 verstärkt worden.

Entscheidungen zu Gunsten des Entschädigungsfonds

In einer großen Zahl von Fällen sind Entscheidungen zu Gunsten des Entschädigungsfonds zur Realisierung seiner ihm gesetzlich zustehenden Einnahmen (vgl. § 10 EntschG) zu fällen. Diese sind regelmäßig als Nebenentscheidungen im Zusammenhang mit Restitutionsverfahren zu treffen. Hierzu gehören bspw. die Abführungen von Gebietskörperschaften nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EntschG, Wertausgleich nach § 7 Abs. 1 VermG, Gegenleistungen und früher gewährte Entschädigungen i.S. von § 7 a Abs. 2 VermG, Veräußerungserlöse und die Realisierung nicht beanspruchter Vermögenswerte nach § 11 Abs. 4 VermG, Regressforderungen nach § 13 Abs. 3

VermG, Ablösebeträge nach § 18 VermG, soweit sie dem Entschädigungsfonds gem. § 18 b Abs. 1 VermG zustehen, Erlösanteile nach § 16 InVorG, soweit sie dem Entschädigungsfonds zustehen, Veräußerungserlöse und Entgelte aus ehemals volkseigenem Grund und Boden nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 EntschG und Wertausgleich nach § 14 a VermG. Bis 30.06.2003 waren in all diesen Bereichen über 30 560 Entscheidungen zugunsten des Entschädigungsfonds getroffen, alleine 11 634 im Bereich der dem Entschädigungsfonds zustehenden Ablösebeträge. Seitdem das BARoV die Abführungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3, 8 und 11 EntschG selber durchführt, wurden von den Ämtern/Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen – per 30. September 2004 – 12 617 Vorgänge an das BARoV abgegeben, von denen 6 624 erledigt sind. Es wurden seit März 2003 2 318 Abführungsbescheide erlassen und alleine in diesem knappen Zeitraum Abführungsbeträge in Höhe von 14,7 Mio € festgesetzt, davon entfielen auf abführungspflichtiges Verwaltungsvermögen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3 EntschG 3,24 Mio €, auf Abführungen aus der Veräußerung von ehemals volkseigenen Grundstücken an die Nutzungsrechtinhaber knapp 11 Mio €. Aus der Zahl der noch offenen Vorgänge kann man den Schluss ziehen, dass auch hier noch einige Jahre Arbeit für die 60 Mitarbeiter, die in den drei Abführungsreferaten des BARoV tätig sind, liegt. Zudem sind auch noch immer nicht alle Vorgänge, bei denen noch Abführungsentscheidungen offen sind, von den Landesbehörden an das BARoV abgegeben worden. Der Gesetzgeber ist gerade dabei, mit dem Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz [50] klare gesetzliche Zeitvorgaben für die Abführungen festzulegen; nach

dem Entwurf sind die Abführungsbeträge innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung für die Alteigentümer festzusetzen, bei Altfällen spätestens bis Ende 2009. In den Fällen des Zuerwerbs ehemals volkseigener Grundstücke an die Inhaber von Nutzungsrechten sind die Beträge ebenfalls innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt festzusetzen, ab dem die Abführungspflichtigen, in der Regel Kommunen, das BARoV über die Verkäufe informiert haben.

Verfahren nach dem InVorG

Die Gesamtzahl aller durchgeführten Investitionsvorrangverfahren ist nicht bekannt. Es gibt keine zentrale Stelle, die hierzu statistische Daten erfasst. Für die Erteilung von InVorG-Bescheiden ist grundsätzlich der Verfügungsberechtigte zuständig, sofern dieser eine Privatperson ist, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt [51]. Im Treuhandbereich war seit 1999 der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Berlin hierfür zuständig; für ihn erledigte die VK-Service-Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH als Verwaltungshelferin auf vertraglicher Basis diese Aufgaben bis zum 31.12.2003. Danach ging die Zuständigkeit auf das BARoV über [52].

Nach § 27 Abs. 1 InVorG konnten Investitionsvorrangverfahren grundsätzlich nur noch bis 31.12.2000 eingeleitet werden. Alleine bei der VK GmbH sind zu ca. 10 800 Anträgen ca. 7 300 Bescheide erlassen worden. Neue Anträge kommen hier nicht mehr dazu. Allerdings gibt es noch neue Verfahren nach den §§ 13, 14 und 15 InVorG (Anträge auf Fristverlängerung oder Widerruf von InVorG-Bescheiden/Rückabwicklung fehlgeschlagener Verfahren).

„Steckengebliebene“ DDR-Entschädigungen

Das Bild wäre nicht vollständig, wenn hier nicht auch auf diese neuen Verfahren, die seit dem In-Kraft-Treten des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes auf die Behörden in den neuen Bundesländern zukommen, eingegangen wird. In zahlreichen Fällen sind Enteignungen in der ehemaligen DDR nach Gesetzen vorgenommen worden, die eine Entschädigung vorsahen, z.B. nach dem Aufbaugesetz von 1951, den Verteidigungsgesetzen von 1960 und 1984, dem Baulandgesetz von 1984. Diese unterfallen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.03.1994 [53] grundsätzlich nicht dem Restitutionsstatbestand des § 1 Abs. 1 Buchstabe a VermG, obwohl die Betroffenen oftmals faktisch keine Entschädigung erhalten haben. Das Entschädigungsverfahren ist aus unterschiedlichen Gründen „steckengeblieben“. Nachdem der BGH mit Urteil v. 14.09.2000 [54] entschieden hatte, dass grundsätzlich der Zuordnungsbegünstigte für die „steckengebliebene“ DDR-Entschädigung hafte, ist jetzt die lange Zeit zwischen Bund und Ländern strittige Materie mit Art. 4 des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes vom 10.12.2003 gesetzlich geregelt [55]. Über die Ansprüche der Betroffenen soll in einem Verwaltungsverfahren entschieden werden; zuständig sollen, vorbehaltlich anderer Festlegung durch die Länder, die zur Durchführung der offenen Vermögensfragen zuständigen Behörden sein, also die Ämter und Landesämter, in Thüringen das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen. Dies macht deshalb Sinn, weil dort zumeist die Betroffenen zunächst schon Anträge auf Restitution gestellt hatten, die in der Regel abschlägig beschieden wurden. Im Rahmen der damit verbundenen Ermittlungen werden in der

Regel dort schon Erkenntnisse über den Stand der seinerzeit in der ehemaligen DDR eingeleiteten oder teilweise durchgeführten DDR-Entschädigungsverfahren vorliegen. Die Gesamtzahl von „stecken-gebliebenen Entschädigungen“ ist nicht bekannt, alleine in Magdeburg soll es mehrere Hundert Fälle geben. Insgesamt ist wohl mit ein paar tausend Anträgen zu rechnen.

Lastenausgleichsrückforderung

Im Zuge der Wiedervereinigung ist es vor allem in den neuen Bundesländern, aber auch in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks, zu einem umfassenden Schadensausgleich gekommen. Durch die nachträgliche Beseitigung von Schäden haben vorausgegangene Leistungen aus dem Lastenausgleich ihre Rechtsgrundlage verloren. Insbesondere zur Vermeidung von Doppelentschädigungen ist in diesen Fällen aus Gleichbehandlungsgründen der für den ausgeglichenen Schaden gewährte Lastenausgleich zurück zu fordern. Diesem Grundsatz trägt die im Rahmen des KGUG in das Lastenausgleichsgesetz eingefügte Rückforderungsvorschrift des § 349 Lastenausgleichsgesetz (LAG) Rechnung. Mit der Einfügung des § 15 a durch das 21. ÄndG zum LAG v. 18.08.1969 und der Änderung dieser Bestimmung durch das 23. ÄndG LAG v. 23.12.1970 waren die nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) feststellungsfähigen Schäden auch hauptentschädigungsfähig geworden. Bis dahin konnten Personen, die Vermögensschäden in der früheren SBZ/DDR erlitten hatten, nur anderweitige Leistungen – insb. Eingliederungshilfen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs – unter engen gesetzlichen Voraussetzungen erhalten. Im Verlaufe von 25 Jahren waren für 516 115 Fälle von BFG-Schäden Ansprü-

che auf Lastenausgleich positiv beschieden worden [56]. Hierfür war insgesamt eine Barerfüllung von 5,574 Mrd. DM geleistet worden. Jeder Restitutions- und Entschädigungsfall hat insofern zugleich eine lastenausgleichsrechtliche Komponente, als zugleich zu prüfen ist, ob ein etwaig gezahlter Lastenausgleich gem. § 349 zurückzufordern oder im Entschädigungsfall gem. § 8 EntschG zu verrechnen ist. Insofern ist das Schicksal der Lastenausgleichsverwaltung eng verknüpft mit der Abwicklung der offenen Vermögensfragen. Der letzte Lastenausgleichsfall (Rückforderung bzw. Rückforderung zur Verrechnung) wird zugleich mit dem letzten Restitutions- bzw. Entschädigungsfall erledigt werden. Die Rückforderungen haben zugleich erhebliche Bedeutung für die Einnahmenseite des Entschädigungsfonds (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 10 EntschG). Von den o.g. über 516 000 positiven Zuerkennungsfällen konnten bis Ende 2001 rund 300 000 Fälle abschließend erledigt werden. Zu Rückforderungen kam es in 140 000 Fällen mit einem Rückforderungs- bzw. An- und Verrechnungsbetrag in Höhe von insgesamt rd. 1,5 Mrd. DM [57]. Diese Zahlen zeigen indes, dass auch hier noch sehr viele Verfahren – in Korrelation insbesondere zu den noch offenen Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren – offen sind.

Fazit

Die offenen Vermögensfragen sind leider noch lange nicht abschließend gelöst. Die Materie, die aus der Teilung Deutschlands als Folge des Zweiten Weltkriegs und der Konfrontation unterschiedlicher Ideologien resultiert, wird die Behörden auf allen Ebenen, die Gerichte, die Rechtsanwälte und vor allem viele Betroffene in allen Teilen unseres Landes noch lange beschäftigen.

Quellen

- [1] vgl. Bulletin der BReg v. 8.11.1972 Nr. 155 S. 1841-1844
- [2] Anlage III des EV, vgl. Artikel 41 Absatz 1 EV
- [3] Vermögensgesetz – VermG v. 23.09.1990, BGBl. II S. 889, 1159; jetzt geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1998, BGBl. I S. 4026, zuletzt geändert durch Art. 23 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften v. 21.08.2002, BGBl. I S. 3322, 3332
- [4] vgl. Artikel 41 Abs. 2 EV
- [5] i.d.F. der Bekanntmachung v. 4.08.1997, BGBl. I S. 1996
- [6] v. 27.09.1994, BGBl. I S. 2624
- [7] vgl. Vermögenszuordnungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 29.03.1994, BGBl. I S. 709
- [8] i.d.F. der Bekanntmachung v. 2.06.1993, BGBl. I S. 845
- [9] i.d.F. v. 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, 2221, zuletzt geändert d.d. Entschädigungsrechtsänderungsgesetz v. 10.12.2003, BGBl. I S. 2471
- [10] BGBl. II S. 885, 1159
- [11] BGBl. I S. 766
- [12] BGBl. I S. 957, berichtigt durch BGBl. 1991 I S. 1928
- [13] BGBl. I S. 1257
- [14] BGBl. I S. 1446, berichtigt durch BGBl. 1993 I S. 1811
- [15] BGBl. I S. 2182, 2223
- [16] Mißbrauchsbekämpfungsgesetz – StMBG, BGBl. I S. 2310, 2337
- [17] Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG vom 21.09.1994, BGBl. I S. 2457, 2489
- [18] BGBl. I S. 2911, 2951
- [19] Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG - vom 27.09.1994,

BGBI. I S. 2624, 2636, Neubekanntmachung vom 10.12.1994, BGBI. I S. 3610
[20] Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG vom 4.07.1995, BGBI. I S. 895
[21] Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz - WoModSiG - vom 17.07.1997, BGBI. I S. 1823, 1828, Neubekanntmachung vom 4.08.1997, BGBI. I S. 1974
[22] Schiedsverfahrens- Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG, BGBI. I S. 3224, 3239
[23] Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG vom 20.10.1998, BGBI. I S. 3180, Neubekanntmachung vom 21.12.1998, BGBI. I S. 4026
[24] Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG, BGBI. I S. 1382
[25] Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG- BGBI. I S. 1481
[26] BGBI. I S. 266, 279
[27] BGBI. I S. 1149, 1173
[28] BGBI. I S. 2785, 2850
[29] BGBI. I S. 3138, 3182
[30] BGBI. I S. 1580, 1581
[31] BGBI. I S. 3322, 3332
[32] BGBI. S. 2471
[33] Bundestags-Drucksache 15/1180 v. 18.06.2003
[34] Bundestags-Drucksache 15/3944 v. 19.10.2004
[35] www.barov.bund.de
[36] zur Wirksamkeit der Globalanmeldung vgl. BVerwG v. 23.10.2003 – 7 C 62.02 = VIZ 2004, 113; vgl. ferner: Wasmuth, Globalanmeldungen der Jewish Claims Conference und Ausschlussfristen nach dem Vermögensgesetz, in: ZOV 2003 S. 224 ff
[37] vgl. Redeker/Hirtschulz/Tank, § 3 VermG Anm. 116 – 119, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, Kommentar zum VermG
[38] gezählt zum Zeitpunkt der Schädigung,

Berlin macht hierzu keine Zahlenangabe
[39] BGBI. I S. 2471; vgl. auch Bundestags-Drucksache 15/1180 S. 24
[40] vgl. Prioritätenkatalog für die Bearbeitung vermögensrechtlicher Anträge, Pressemitteilung des BARoV v. 20.04.1995, BARoV Rundbrief Nr. 17 v. 20.04.1995
[41] Vgl. Art. 1 Nummer 1 des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes v. 10.12.2003, BGBI. I S. 2471
[42] vgl. hierzu BMF Pressemitteilung Nr. 158/94 v. 4.10.1994 zur Verkündung des Entschädigungsgesetzes
[43] Bundestags-Drucksache 15/1180 S. 15
[44] vgl. Bundestags-Drucksache 15/1180 S. 15
[45] vgl. hierzu unten unter V.
[46] BGBI. I 1382
[47] vgl. § 4 NS-VEntschG
[48] vgl. Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes v. 10.12.2003, Art. 3, Änderung von § 29 VermG, BGBI. I S. 2471
[49] vgl. Änderung des § 2 NS-VentschG durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz
[50] Bundestags-Drucksache 15/3944 v. 19.10.2004
[51] vgl. § 4 Abs. 2 InVorG
[52] vgl. Zweite Investitionsvorrang-ZuständigkeitsübertragungsVO v. 19.12.2003, BGBI. I S. 2809
[53] BVerwG 7 C 16.93 = ZOV 1994 S. 203-205
[54] III ZR 183/99 = ZOV 2000, S. 396
[55] BGBI I 2471
[56] vgl. 50 Jahre Lastenausgleich, Hrsg. vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg v.d. Höhe, August 2002 S. 43
[57] vgl. 50 Jahre Lastenausgleich, a.a.O. S. 113

